

Zum Schweizerischen Strafgesetz

Autor(en): **Krafft, Erich / E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **23 (1955)**

Heft 9: **Die Schweiz = La Suisse = Switzerland**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-570487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Schweizerischen Strafgesetz

Die irrtümliche Annahme vieler Kameraden, in der Schweiz bestehe für den Homosexuellen keine Gefahr mehr, hat uns bewogen, zwei mit dieser Materie vertraute Persönlichkeiten um ihre Stellungnahme zu bitten. Wir freuen uns, dass wir die beiden Essays veröffentlichen dürfen; sie werden sicher manchem die Augen öffnen und können wohl auch den einen oder andern Leser vor Unvorsichtigkeiten, die schwere Folgen hätten, bewahren.

Widersprüchliche Gerichtspraxis

1. Der Begriff «Verführen» in Art. 194 StGB ist trotz BGE Band 70 IV, Seite 30, immer noch nicht klar.

Das Zürcherische Obergericht, II. Strafkammer, hat in einem Entscheid vom 3. Oktober 1952 u. a. ausgeführt:

«Das Bezirksgericht erklärt zutreffend, der Angeklagte habe den Geschädigten nicht zur gegenseitigen Onanie verführt, weil sich dieser bereits früher mit andern Männern darauf eingelassen habe.»

Und weiter:

«Wird eine Verführung zur gegenseitigen Onanie verneint, weil sich der Geschädigte bereits früher mit andern Männern auf diese Weise eingelassen hatte, so gilt diese Verneinung folgerichtig auch für die spätern unzüchtigen Handlungen, selbst wenn diese schwerwiegender und verwerflicher waren.»

Mit diesem Entscheid glaubte man endlich eine vernünftige Auslegung des Art. 194 StGB gefunden zu haben. Auch das Bezirksgericht, 4. Abteilung, hat in einem Entscheid vom 2. März 1954 sich dieser Auffassung angeschlossen:

«In der Wiederholung bereits gewohnter unzüchtiger Handlungen über das 16. Altersjahr des Geschädigten hinaus kann aber deshalb keine Verführung im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB erblickt werden, weil auf diesem Gebiet Verführung gleichbedeutend ist mit Einführung eines andern in eine Verhaltensart, die jenem bisher nicht bekannt, oder zumindest nicht geläufig war.»

Nunmehr hat aber das Zürcherische Obergericht seine Praxis geändert (Bl. f. zürch. R. Band 53, Nr 111):

«Der Ausdruck «Verführung» wird dabei in *doppeltem Sinne* verwendet: der *enger Begriff* umfasst jenen Vorgang, durch den eine bisher unbescholtene Person einem Laster zugeführt wird. Diese Art von Verführung meint der Angeklagte, wenn er heute behauptet, es könne jemand nur einmal verführt werden; der Geschädigte habe schon früher geschlechtliche Beziehungen zu einem Manne gehabt und deshalb nicht mehr verführt werden können. Es kann aber auch eine schon verdorbene Person *erneut verleitet* worden sein zu einem Akte, der nicht geschehen wäre, wenn nicht ein Dritter seinen Einfluss auf sie ausgeübt hätte» (also Verführung im weiteren Sinne). —

2. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid, Band 70 IV, Seite 31 ausgeführt, dass sich die weite Auslegung des Begriffes «Verführen» auch mit dem Wortlaut des Gesetzes, insbesondere den romanischen Gesetzestexten vertrage:

«Sie (gem. die Texte) geben «Verführen» nicht etwa mit «séduire» bzw. «sedurre» wieder, sondern mit dem erheblich schwächeren Ausdruck «induire» bzw. «indurre». Die Abstufung im Sinne der beiden Worte zeigt sich deutlich im italienischen Text des Art. 196, der erst das qualifizierte «indurre» — den Missbrauch der Unerfahrenheit und des Vertrauens der verführten Person — im Randtitel als «seduzione» bezeichnet. Der Ausdruck «Verführen» kann daher in Art. 194 nicht den engen Sinn

haben, der ihm bisweilen im Sprachgebrauch, so auch im Randtitel des Art. 196 zukommt. Wenn übrigens das deutsche «Verführen» die dargestellte Auslegung gar nicht zuliesse — was zwar nach dem Sprachgebrauch nicht anzunehmen ist — so müsste dennoch auf den weiter gehenden Wortlaut der romanischen Texte abgestellt werden, da dann nur diese dem unverkennbaren Schutzzweck des Gesetzes entsprechen und daher als «richtiger» Gesetzestext anzusehen wären.»

Hiezu ist folgendes zu sagen:

Séduire heisst nicht nur «Verführen», sondern auch «Bestechen» und zwar sowohl im eigentlichen wie auch im übertragenen Sinne. Wohl übersetzt man bestechen vorwiegend mit «suborner», aber man gebraucht doch «séduire» auch für «suborner» (Littré, Dict. de la langue française, IV. Band, pag. 1876, 3. Spalte, 21. Zeile von oben). Die dazu passenden Stellen finden sich auch in der Literatur (Corneille, in «Nicomède», III. Akt. 8. Szene, und Racine in «Bajazet», I. Akt, 3. Szene). Ich lasse die Frage offen, ob nicht dieser Doppelsinn von «séduire» entscheidend gewesen sein mag, dass man für den französischen Text statt «séduire» «induire» gewählt hat. Aber auch «induire» ist nicht so schwach und farblos. Auch induire bedeutet die geistige Beeinflussung einer Drittperson in einer bestimmten, der Drittperson noch unbekanntem Richtung, denn induire heisst nicht nur «leiten» und «führen», sondern auch «verleiten», was Rüegg «Die unzüchtige Handlung im Strafrecht», Dissertation, Seite 107, ein Einwirken ist auf den Willen eines Menschen durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen und dergleichen mehr. Im Italienischen hat indurre den Sinn von far cadere nella tentazione del male (jemanden in die Versuchung zum Schlechten führen); hat den Sinn auch von costringere (zwingen). Zingarelli, Vocabolario della lingua italiana, pag. 745).

In sprachlicher Hinsicht ist auffallend, dass der französische Referent im Nationalrat, Prof. Logoz, beide Ausdrücke «séduire» wie «induire» gleicherweise verwendet hat. Die diesbezüglichen Stellen lauten: «et quand la victime a été séduite, quand elle a été induite, c'est à dire entraînée, induite par l'inculpé à commettre ou à subir l'act incriminé». Handelt es sich hier nicht um synonyme Ausdrücke? Ist es nicht bezeichnend, dass wir wohl mehrere Tätigkeitswörter für verführen wie «séduire», «induire» und «sedurre», «indurre», aber nur ein Substantiv «Séduction» bezw. «Seduzione» haben? Die Beantwortung dieser Fragen möchte ich dem Philologen vorbehalten. Soweit ich es beurteilen kann, sind es synonyme Ausdrücke; Langenscheidt übersetzt denn auch «séduire» mit «verführen» und «verleiten».

Ich bin also der Auffassung, dass der blosser Wortlaut des Gesetzes, auch der romanischen Texte, *eine Auslegung im Sinne des bundesgerichtlichen Entscheides nicht gestattet*.

In einem späteren Artikel soll zur Entstehungsgeschichte des Art. 194 StGB Stellung bezogen werden.

Dr. Erich Krafft, Zürich.

Fussangeln im Schweizerischen Strafrecht

Das StGB vom Jahre 1937 hat mit den oft sehr unterschiedlichen kantonalen Gesetzen aufgeräumt, so dass im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft auch die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit nach dem gleichen Gesetz beurteilt und bestraft werden. Es wurde darin, dank der aufklärenden Arbeit bedeutender Wissenschaftler, Juristen und Psychiater, ein grosser Fortschritt erzielt, indem gleichge-

schlechtliche Handlungen zwischen erwachsenen, voll verantwortlichen, urteilsfähigen Männern nicht mehr unter die Strafbestimmungen fallen.

Der in den vorigen Ausführungen erwähnte Art. 194 trägt den Titel: «Widernatürliche Unzucht» und bezieht sich auf die Verführung Minderjähriger im Alter von mehr als 16 Jahren, auf den Missbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses, auf gewerbsmässige unzüchtige Handlungen mit Personen gleichen Geschlechts. Dass der Begriff der Verführung sehr weit und widersprüchlich gefasst werden kann, wurde bereits eingehend erläutert. Der erwähnte bundesgerichtliche Entscheid führt wörtlich aus: «Wer bei der Tat auf den Unmündigen einen bestimmenden Einfluss ausübt und ihm gegenüber eindeutig die treibende Kraft darstellt, verführt ihn, selbst wenn er sich schon homosexuell betätigt hat, zu weiteren Erlebnissen auf diesem Gebiet neigt und daher Gefahr läuft, ganz zu verderben, wenn er wieder unter schlechten Einfluss gerät.» In der gerichtlichen Praxis wird eine Verführung auch dann angenommen, wenn ein Bursche von fast 20 Jahren bei der Einvernahme angibt, es sei das erste Mal, dass er mit einem Mann solche Handlungen begangen habe. So gilt er als «Opfer» und geht selbst straffrei aus. Eine allfällige homosexuelle Veranlagung des Erwachsenen entschuldigt dabei die Verleitung Unmündiger in keiner Weise (EBG 75, IV, 148 E 2). Damit ist eindeutig gesagt, dass Homosexualität kein Freibrief ist und halbwüchsige Burschen kein Freiwild darstellen. Wenn ein psychiatrischer Begutachter zur Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit für solche Handlungen gelangt, so liegt die Begründung nicht in der homosexuellen Veranlagung des Täters, sondern in einer charakterlichen Abwegigkeit oder in irgend einer psychischen Erkrankung.

Die Verführung von Jugendlichen unter 16 Jahren fällt unter den Art. 191 StGB. Ein Jugendlicher unter 16 Jahren gilt nach dem Gesetz als Kind. Beischlafähnliche Handlungen mit Kindern werden mit Zuchthaus, andere unzüchtige Handlungen vor oder mit Kindern mit Gefängnis bestraft. Selbst wenn der Jugendliche unter 16 Jahren körperlich voll entwickelt ist, selbst wenn er aus gewinnsüchtigen Absichten Männerbekanntschaften sucht, wird für den Erwachsenen eine Strafmilderung kaum erheblich ins Gewicht fallen. Knaben und Mädchen sind bis zum vollendeten 16. Altersjahr in gleicher Weise strafrechtlich geschützt.

Es wird nun immer wieder auf die «Ungerechtigkeit» hingewiesen, dass der unmündige Bursche über 16 Jahren durch das Strafrecht stärker geschützt sei, als das gleichaltrige Mädchen. Tatsächlich spricht auch der Art. 196 StGB nur von Verführung, wenn ein unmündiges Mädchen von mehr als 16, aber weniger als 18 Jahren durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit und ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt wird. Dabei tritt eine Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Wenn die Verführte die Ehe mit dem Täter eingeht, so bleibt dieser straflos. Andere unzüchtige Handlungen werden nach Art. 192 StGB nur bestraft, wenn es sich um das Kind, Grosskind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder um einen von mehr als 16, aber weniger als 18 Jahre alten Dienstboten handelt. Dass unter diesen Artikel auch diesbezüglich gleichgeschlechtliche Handlungen fallen, geht bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor. In einem solchen Falle kommen Art. 192 und 194 zur Anwendung. Die grössere Schutzbedürftigkeit des jungen Mannes gegenüber dem Mädchen wird damit begründet, dass sich der Jüngling in den Entwicklungsjahren über die Richtung seiner Sexualität nicht klar bewusst sei und da homosexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen nicht selten sind, somit die Gefahr bestehe, dass er durch ähnliche Betätigung mit Erwachsenen in einer falschen Triebrichtung fixiert werde. Homosexuelle Handlungen in der Pubertät sind aber in den seltensten Fällen die Ursache

bleibender Homosexualität, denn der Jüngling wird mit zunehmender Reife den Weg zur Frau finden, wenn dieser Weg seiner Wesensart entspricht. Die Ursache des verschiedenartigen gesetzlichen Schutzes beider Geschlechter liegt in den traditionellen Vorurteilen und in der verwurzelten Abneigung der Mehrzahl des Volkes und des Gesetzgebers gegen die «widernatürliche Unzucht». «Natürliche Unzucht» im heterosexuellen Verkehr ist kaum ein strafrechtlicher Tatbestand und der brave Bürger in gehobener sozialer Stellung riskiert nie eine gesellschaftliche Diffamierung wie der Homoerot, selbst wenn er einen ganzen Harem voll Maitressen unterhalten würde, gemäss der allgemein gültigen Ansicht, dass ein rechter Mann polygam oder ein Schafs..... sei.

Homosexuelle Betätigung kann aber zudem auch nach Art. 188, 189 und 190 StGB strafbar sein, welche Nötigung zu unzüchtigen Handlungen, Schändung und Unzucht mit Schwachsinnigen betreffen. Von Nötigung spricht man, wenn Gewalt oder schwere Drohung angewendet wird. Schändung liegt vor, wenn mit einer blödsinnigen oder geisteskranken oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Person eine unzüchtige Handlung vorgenommen wird. Das Gesetz sieht als Strafe Zuchthaus oder Gefängnis vor. Wer mit einer schwachsinnigen Person oder mit einer Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. Alle diese Artikel beziehen sich auf geschädigte Personen, die über 20 Jahre alt sind. Es ist dabei keineswegs Voraussetzung, dass das «Opfer» wegen Geistesschwäche bevormundet sein muss. Eine Verurteilung erfolgt auch dann, wenn durch ein Gutachten festgestellt worden ist, dass der Täter die geistige Beeinträchtigung seines Partners habe erkennen müssen. Dass es sich hier vielfach nur um eine Ermessensfrage handeln kann, liegt auf der Hand. Es ist auch bezeichnend, dass innert 10 Jahren von den Zürcherischen Gerichten 60 mal Urteile im Sinne des Art. 190 StGB erlassen wurden und nur ein einziges Urteil im Sinne von Art. 189. Das letztere traf einen Homosexuellen, der an einem total betrunkenen Manne onanistische Handlungen begangen hatte. Es ist auch hier wieder ganz offensichtlich, dass gleichgeschlechtliche Handlungen vom Gericht viel strenger beurteilt werden als heterosexuelle. Das gilt besonders auch für den Art. 203 StGB, der sich auf öffentliche unzüchtige Handlungen bezieht; wenn z. B. zwei volljährige Männer irgendwo im Freien, selbst wenn sie unbeobachtet sind, onanistische Handlungen ausführen, setzen sie sich einer Strafverfolgung aus, wenn diese Handlungen irgendwie der Polizei bekannt werden. Man hat dagegen noch nie davon gehört, dass ein Liebespaar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden wäre, auch dann nicht, wenn es beim eigentlichen Beischlaf ertappt wurde.

Schliesslich soll noch auf die Art. 206 und 207 StGB hingewiesen werden, die sich auf Anlocken zur Unzucht und auf Belästigungen durch gewerbsmässige Unzucht beziehen. Der neue bundesgerichtliche Entscheid, der der Polizei endlich die Möglichkeit gibt, die Strassen und Plätze der schönen Stadt Zürich von weiblichen Prostituierten zu säubern, kann sinngemäss auch auf Männer oder durch die Natur verhinderte Weiber angewandt werden, die nächtlicherweise in verdunkelten Parkanlagen herumkreischen, auffällig Anschluss suchen und damit zur Unzucht anlocken. Es wäre schliesslich auch nicht zu bedauern, wenn gegen dieses anstössige, unsere ganze Sache schwer schädigende Benehmen, eingeschritten würde. Gefängnisstrafen brauchen zwar daraus nicht konstruiert zu werden, aber eine gesalzene Busse könnte vielleicht doch da und dort überflüssige Geschmacklosigkeiten ausmerzen.

Zur Vervollständigung dieser Ausführungen muss noch betont werden, dass unzüchtige Handlungen mit einer Person gleichen Geschlechts auch nach Erreichung

der Volljährigkeit nach dem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch selbst heute noch bestraft werden (Art. 157 MStGB). Gleichgeschlechtliches Empfinden ist an sich kein Grund für eine Dienstuntauglich-Erklärung. Im Gegenteil: es gibt eine ganze Anzahl Wehrmänner, die ausgesprochen homoerotisch empfinden und dennoch in der Armee — oder gerade deshalb! — Ausserordentliches leisten, und zwar nicht nur als Soldaten, sondern auch als Offiziere. Sie alle aber haben gelernt, dass Nebenmann und Untergebener in einer glücklichen Kameradschaft geliebt werden können, ohne dass sie etwas davon ahnen. Wenn aber ein Wehrmann Gefahr läuft, sich im Militärdienst nicht beherrschen zu können, oder durch sein ganzes Wesen zum Gespött seiner Kameraden zu werden, so ist in diesen Fällen eine ärztliche Ausmusterung zu seinem Schutze und im Interesse der Armee unbedingt zu empfehlen. E. S.

Grundlegende Erkenntnisse

Der echte Homosexuelle ist nicht krank, nicht geisteskrank. Er ist zurechnungsfähig, Die ethischen Gefühle und die Intelligenz sind ebenso nuanciert und verschieden wie beim normalen Menschen.

Der grosse Nervenarzt, Prof. Dr. Eugen Bleuler, 1928.

Strafbestimmungen sollten restlos unter den Gedanken stehen, dass eine Bestrafung nur dann in Frage kommen, wenn der Täter in die geschlechtliche Freiheit eines andern einbricht, oder wenn er fremde Unzucht geschäftlich ausbeutet, oder endlich wenn er öffentliches Aergernis erregt. Liegen solche Gründe vor, um die homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen strafbar zu erklären? Ich sehe nicht einen einzigen Grund dafür, wohl aber eine Mehrzahl von Gründen gegen eine Kriminalisierung.

Der bedeutende Strafrechtslehrer Prof. Dr. Ernst Hafter; 1929.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, dass wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, dass es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, mit diesem groben Instrument, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, dass in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, dass es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden.

Nationalrat Johannes Huber, St. Gallen; 1931.